

Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis

Gut! aber...

Fachtag am 16.06.2016 in Kassel



Ablauf

- Die Referenten
- Einige Fallbeispiele - und was folgt daraus?
- Kinderschutz an Schule
- Aspekte des Verfahrens
- Unterschiedliche Systeme ticken unterschiedlich
- Voraussetzungen zur Erfüllung des Schutzauftrages in Schule
- Das haben wir entwickelt
- Das ist uns noch wichtig

Die Referenten

- Christiane Desbuleux, Schulamtsdirektorin, Förderschullehrkraft, Diplomsozialpädagogin
- Seit 2013 Schulfachliche Aufsichtsbeamtin im Staatlichen Schulamt Wiesbaden
- Dienst- und Fachaufsicht über alle Lehrkräfte im Bereich der sonderpädagogischen Förderung in Wiesbaden und dem Rheingau Taunus Kreis

- Gerhard Kopplow, Förderschulrektor
- Leiter der Schule am Geisberg, Wiesbaden, Förderschule mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung
- Geschäftsführer EVIM Bildung gGmbH
- HKM Experte emotional-soziale Entwicklung

Fallbeispiele



Der Fall S

- Lehrkraft der Grundstufe Klasse 1 beobachtet problematisches, aus ihrer Perspektive sexualisiertes Verhalten eines Schülers (Entkleiden in der Toilette, sexualisiertes Vokabular, Aufforderung zum Berühren der Genitalien, tätliche Übergriffe auf Mitschüler)
- Lehrkraft (LK) informiert Schulleitung (SL)
- Kein Gespräch mit Personensorgeberechtigten
- Schulleitung nimmt Kontakt zu für die Schule zuständiger Schulaufsichtsbeamtin auf und berichtet (mündlich/schriftlich) unter Nennung personenbezogener Daten – keine Information an Schnittstelle Schule-Jugendhilfe

- Schulleitung wird nach Einschätzung der Lehrkraft nicht angemessen tätig
- Lehrkraft nimmt selbständig Kontakt zu BSD auf und berichtet (mündlich/schriftlich) unter Nennung personenbezogener Daten
- BSD nimmt Kontakt zu Familie auf
- Lehrkräfte mobilisieren sich gegen Schulleitung und wollen Verweis des Kindes von der Schule, Eltern werden einbezogen
- Meldung an Schulaufsicht durch SL über Veröffentlichungen personenbezogener Daten und „Tumult“ unter der Elternschaft: Verfahren Krise wird aktiviert –
- Inobhutnahme durch den BSD auf dem Schulhof ohne vorangegangene
- Versuch der SL die Inobhutnahme Verweis auf Hausrecht unter zu verhindern
- Große Zerwürfnisse zwischen den Beteiligten im Nachgang

Der Fall F

- Inobhutnahme eines Schülers Klassenstufe 2 auf dem Pausenhof ohne vorangegangene Information
- Vermutung der Misshandlung des Kindes durch die Mutter ohne Beobachtung durch die Schule
- Einbezug der Schule in die Gespräche mit dem BSD
- Aufenthalt beim Vater - nach einem Jahr wieder zur Mutter zurück - dadurch auch Schulwechsel ohne systematische Information über Problemlage
- Auffälliges Verhalten des Kindes (tätliche Übergriffe gegenüber Mitschülern, Spott, kein Pausendbrot, häufiges Weinen, Berichte über Drohungen der Mutter bei Leistungsversagen, Verbot sich zu offenbaren)

- Regelmäßige Gespräche der LK und der SL mit der Mutter, keine Problemeinsicht
- Systematische Information der SL durch LK, regelmäßige Gespräche, Hinzuziehen insoweit erfahrene Fachkraft, Information an BSD
- Suizidandrohung in der Schule, Information des BSD durch SL, Inobhutnahme wegen Suizidgefahr und Überweisung in die Klinik,
- Entlassung aus der Klinik, keine akute Suizidgefahr, Kind bei Mutter, wie geht es weiter? ...

Der Fall L

- Kind bis zur 1. Klasse in Pflegefamilie, dann pendelnd im Aufenthalt bei Mutter und Vater
- Vater in problematischen Wohnverhältnissen (abgetrennte Nische in Fabriketage), Vater mit regelmäßiger Arbeit, sehr gewährende Haltung, keine Orientierung gebend
- Mutter mit Schwester in eigener Wohnung mit gutem Standard
- Junge zieht orientierungslos und konflikträftig durch Schule und Schulumfeld, geriert sich als *Kämpfer* für sein Überleben
- Gewalttätiges Verhalten in Schule, keine Leistung, unregelmäßiger Schulbesuch, Sachbeschädigung im Rahmen von Schule, Erpressung und Bedrohung von Mitschülern
- BSD fortlaufend in Begleitung der Familie, keine Abstimmung zwischen BSD und Schule

- Schule keine Meldung an BSD und auch nicht an Schulaufsicht
- Schulabstinent für über ein Jahr, hier erfolgt Meldung an Schulaufsicht, unklare Zuständigkeit des BSD wegen unklarem Wohnort des Jungen (Mutter und Vater leben in unterschiedlichen Städten/Landkreisen)
- Schulaufsicht nimmt Kontakt zu BSD beider Städte/Landkreise auf, keine Reaktion
- Schulaufsicht wendet sich an Leitung JA
- Familiengericht bestellt Vormund im Landkreis (Wohnort der Mutter). Unter Beteiligung und inhaltlicher Federführung des SSA wird ein schulisches Angebot gefunden

... und was folgt daraus?



- Das Thema Kindeswohl beschäftigt das System Schule überwiegend auf der Ebene der konkreten Einzelschule in vielfältiger und facettenreicher Weise
- Die Handlungsschritte von in Schule Beschäftigten hängt ab von der individuellen Einschätzung der Situation und von – im Einzelfall vorhandenen und präsenten Handlungsleitlinien
- Die Kooperation mit anderen Systemen, vornehmlich der Jugendhilfe, ist stark abhängig von den handelnden Personen

Kinderschutz an Schulen

- Mit dem neuen Gesetz zur **Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** kommen neue Herausforderungen auf die Schulen zu.
- Das Bundeskinderschutzgesetz präzisiert auch für Lehrkräfte verbindliche **Verfahrensschritte** bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen.
- Lehrkräfte sind Teil der **Verantwortungsgemeinschaft** für gefährdete Kinder und Jugendliche und haben bei der Abwendung dieser Gefährdung spezifische Pflichten zu erfüllen. **Dabei dürfen sie Beratung in Anspruch nehmen.**

Der Aspekt der Normenhierarchie

- Das Bundeskinderschutzgesetz befindet sich in der Normenhierarchie über etwaigen landesgesetzlichen Regelungen. Im Grundgesetz (Art. 31) ist festgelegt :„Bundesrecht bricht Landesrecht“ d.h. die höhere Norm verdrängt die jeweils niedrigere.
- Dies gilt insbesondere, wenn zwei Normen den gleichen Sachverhalt regeln. Daher gelten die Regelungen des BKiSchG (hier : das KKG) auch für Lehrkräfte sowie auch für weitere Berufsgruppen, die landesrechtlichen Regelungen unterliegen.

Das mehrstufige Verfahren

- § 4 KKG schafft eine **bundeseinheitliche Regelung** zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch bestimmte Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt und sieht dabei **ein mehrstufiges Verfahren** vor:
- Bei Bekanntwerden von **gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** sind auch die **Lehrer/innen** und Schulsozialarbeiter/innen aufgefordert
 - mit Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern
 - soweit erforderlich auf Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist)
 - und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Kontaktaufnahme Jugendamt

- Erst **nach Abschluss** dieser Handlungsschritte sind die kind- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger- in unserem Fall also die Lehrerinnen und Lehrer - berechtigt, dem Jugendamt Mitteilung zu machen.
- Im Regelfall haben sie die Eltern davon vorher zu informieren.
- Für den Prozess der Gefährdungseinschätzung haben auch sie gegenüber der öffentliche Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraft)

... Unterschiedliche Systeme ticken unterschiedlich

- Objektive Hürden der Kooperation aufgrund der Rechtslage: z.B. persönliche Haftung der MA des ASD, Schweigepflicht der kooperierenden Institutionen (Psychiatrie, Schule, Jugendamt, Polizei)
- Zusätzliche, beeinflussbare Hürden: Unkenntnis über jeweils bindende Rechtsgrundlage, Vorannahmen zu Handlungsmotiven des institutionellen Gegenübers, Fremdheit, Misstrauen...

... und was bedeutet das nun für das System Schule?

Aus der Perspektive von Schule

- Schule muss auch „funktionieren“
- Schule hat einen Schutzauftrag – für alle Schülerinnen und Schüler
- Schulische Handlungskreativität stößt in der Umsetzung mitunter Grenzen

Aus der Perspektive der Schulaufsicht

- Fach- und dienstrechtliche Implikationen
- Verwaltungshandeln
- Bildungsauftrag
- Erziehungsauftrag

des Schutzauftrages in der Schule

- Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen müssen die neue Rechtslage **kennen und begreifen**
- **Gefährdungseinschätzung durch Lehrkräfte und Schulleitung:** Gefahr der Nutzung von Checklisten gegenüber sensibler, gesprächsbasierter, mit kollegialer Beratung gesicherterer Einschätzung
- Rechtssicherheit für in Schule Beschäftigte in der Frage der Konsequenz bei Nichthandeln – **klare Handlungsleitfäden**, regelmäßige Aktualisierung des Wissens
- Qualifizierung, Raum und Zeit für Gespräche und Methoden der kollegiale Beratung im Kontext Kinderschutz
- Entwicklung **schulinterner Verfahren** zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen In der Schutzplanung **verbindliche Absprachen aller Beteiligten**
- **Systemübergreifende Kooperation** - das Jugendamt als Partner

Kooperation Schule- Jugendhilfe



Das haben wir entwickelt

Arbeitskreis Schule-Jugendhilfe im Rheingau-Taunus-Kreis

- Kooperationsvereinbarung zwischen JA und SSA mit Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung – Veröffentlichung über Schulleiterdienstbesprechungen
- Thematische Kooperationskonferenzen unter Beteiligung der BFZ und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JA
- Regelmäßige Konferenzen RTK
 - zweimal jährlich Lenkungsausschuss / JA, SSA, Schulsozialarbeit, BFZ, allgemeine Schule, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
 - viermal jährlich Regionaltreffen

Arbeitskreis Schule-Jugendhilfe in Wiesbaden

- Kooperationsvereinbarung zwischen JA und SSA mit Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung
- Regelmäßige Konferenzen Wiesbaden
 - viermal jährlich JA, SSA, Schulsozialarbeit, BFZ, betreuende Grundschule, allgemeine Schule, Schulpsychologie
 - zweimal jährlich Kooperationstreffen SSA, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Schulpsychologie, BFZ
- Jährliche Kooperationsgespräche zwischen ASD und Schule unter Beteiligung des BFZ
- Veröffentlichung von Kooperationsvereinbarung und Handlungsleitfaden in jährlichen Treffen mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von JA und Schule (Schulleitung und BFZ)

AG Sonderpädagogik vom SSA

- Alle vier Wochen Treffen Justitiar des SSA, schulfachliche Dezernenten des SSA, Schulleitungen allgemeine Schule, Schulleitungen Förderschule
- alle schwierigen und krisenhaften Fälle werden besprochen und begleitet

Handlungsablauf Krise SSA

- Regelmäßige Zusammenkunft bei als krisenhaft eingestuften Vorfällen in Schule von Amtsleitung, zuständigem Dezernat, Justitiar, Schulpsychologie
- Begleitung der Schule, Kontaktaufnahme zu Eltern, Polizei und JA

Was ich noch zu sagen hätte...

